

rühmten Rechtslehrer Cinos von Pistoia (1270—1336) besaß man bisher nur eine einzige Vorlesung über kleine Teile des *Digestum Vetus* (= *Digesta* 1—24, 2). Eine zweite Vorlesung über das gesamte *Digestum Vetus*, die von verschiedenen Juristen des 14. Jh. und von Diplovatazio erwähnt wird, galt als verloren. Dem Vf. ist es gelungen, diese zweite Vorlesung, wenn auch unvollständig, in den Hss. Berlin, Preuß. Staatsbibl., Savigny 22 (z. Zt. Tübingen) und Rom, Bibl. Vat., Urb. lat. 172 aufzufinden. Die in diesen beiden Hss. überlieferte *Lectura* galt bisher als Werk des Bartolus von Sassoferato; M. weist jedoch überzeugend die Verfasserschaft Cinos nach. Daran anschließend ermittelt M. noch die letzten Lebensjahre Cinos (1330—36) als mutmaßliche Entstehungszeit der *Lectura*, vergleicht sie mit anderen Werken Cinos und untersucht ihre Nachwirkung bei Bartolus und Baldus. Besonders bemerkenswert ist die völlig veränderte politische Haltung Cinos, die in seinem Alterswerk, aus dem M. mehrere einschlägige Stellen veröffentlicht, zum Ausdruck kommt. Unter Heinrich VII. Anhänger des Kaisertums und Dualist, erscheint er nun, unter Ludwig dem Bayern, als Gegner des Reiches und Hierokrat. Er verteidigt die Gültigkeit der konstantinischen Schenkung, tritt für die Sukzession der Kirche *vacante imperio* ein und billigt dem Papst das Recht zu, den Kaiser abzusetzen.

H. M. S.

Witold M a i s e l, *Poznańska Księga Prawa Magdeburskiego i Miśnieńskiego* (Das Posener Buch des Magdeburger und Meissner Rechts) (Instytut Historii Polskiej Akademii Nauk, Zakład Narodowy Imienia Ossolińskich Wydawnictwo Polskiej Akademii Nauk) Wrocław-Warszawa-Kraków 1964, XLI u. 178 S. — Gegenüber früheren Teileditionen (vgl. S. XXXVI, XXXVII und Th. Goerlitz in ZRG. Germ. Abt. 60, 1940, 143 ff.) bringt der Vf. mit vorliegender Arbeit jetzt eine nahezu vollständige Ausgabe des Posener Rechtsbuches (bei Homeyer Nr. 949). 1385 vom Stadtschreiber Bernard von Pyzdry (Peisern) im Auftrage der Posener Stadtbehörden begonnen, wurde es von Amtsnachfolgern fortgeführt und erst gegen Ende des 15. Jh. abgeschlossen. Die Hauptbestandteile der Bestimmungen der ersten vier Bücher (Gerichtsorganisation, Urteilschelte, Strafsachen, Erb- und Vormundschaftsrecht, sowie verschiedene Gebiete des bürgerlichen Rechts) sind echtes Magdeburger-Breslauer und Magdeburger-Krakauer Schöffengericht. Das gesamte fünfte Buch geht auf das Meissner Rechtsbuch (Rechtsbuch nach *Distinctionen*) zurück und behandelt neben stadtverfassungsrechtlichen Fragen im besonderen das Recht der einzelnen Handwerkerverbände. Dazwischen sind Abschriften von 51 Magdeburger Schöffensprüchen eingeschoben, die (mit einer einzigen Ausnahme) auf Anfragen für Posen bestimmt und später als Zusätze hinzugeschrieben worden waren. Das Rechtsbuch enthält ausschließlich deutsches Recht, ist in mittelhochdeutscher Kanzleisprache abgefaßt und wird durch ein ausführliches deutsches Glossar (S. 164—178) gut erschlossen. Ein Vorwort und eine Einleitung auch in deutscher Sprache informieren eingehend über die Handschrift und über die für die Edition maßgeblichen Grundsätze. Für die Erforschung des Magdeburger Rechts und seiner Verbreitung in Polen und Deutschland ist diese Neuedition von großer Bedeutung.

H. Schlosser.

Józef M a t u s z e w s k i, *Najstarszy Zwód Prawa Polskiego* (Das älteste polnische Gewohnheitsrechtsbuch), (Państwowe Wydawnictwo Naukowe) Warszawa 1959, 309 S. — Mit der Neuedition des ältesten polnischen Rechtsdenkmals in mitteldeutscher Sprache, vom Herausgeber mit einer polnischen Übersetzung und einem ausführlichen deutschen Glossar vorgelegt, wird auch dem deutschen Leser ein Rechtsbuch zugänglich, das abgesehen von seinem juristischen Gehalt auch in kulturhistorischer Hinsicht wertvolle Aussagen ent-